

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

9. Jahrgang

Nr. 8

06. Juli 1999

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungsordnung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde
(SVV-Beschluss Nr. 195/99) 220

Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie
Fohrde einschließlich Zerkleinerung in der Restmüllbehandlungsanlage
(SVV-Beschluss Nr. 187/99) 241

Einladung

zur außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel im Jahre 1999 (Sondersitzung)
am Mittwoch, dem 07.07.1999, um 16.00 Uhr
in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel 246

Impressum

U m l a u f

(bitte sofort weitergeben)

Titel *Abl. Stadt BRB*

Nr. 8/99

Umlaufbeginn: *07.07.99*

ha *Ma 8.7.99*

wa *Wa 13.7.99*

bla *bla 21.7.99*

se *S-Sig 10.08.99*

äl *äl 22./VII-99*

drä

Verbleib: VwBücherei

247

**Benutzungsordnung
der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde**

Die Stadt Brandenburg an der Havel hat durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 30.06.1999 folgende Benutzungsordnung für die Entsorgungsanlage Deponie Fohrde erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Einzugsgebiet

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für jeden Anlieferer von Abfällen zu der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde, an der B 102, 14789 Fohrde.
- (2) Auf der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde werden nur die hierfür zugelassenen Abfälle angenommen, wenn ihre Herkunft aus der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark nachgewiesen werden kann.

§ 2

Zugelassene Abfälle

- (1) Es dürfen nur Abfälle zur Deponierung angenommen werden, die in der Anlage 1 dieser Benutzungsordnung aufgeführt sind.
- (2) Der Anteil Hausmüll an den gemischten Siedlungsabfällen (EAK-Schlüssel-Nr. 200301) darf nur abgelagert werden, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nachweisen kann, dass pro angeschlossenem Einwohner maximal 60 kg/a nativ-organische Substanz enthalten ist.
- (3) Gewerbliche und produktionsspezifische Abfälle der Anlage 1 sind zur Ablagerung auf der Deponie zugelassen, sofern sie die in Anlage 2 festgelegten Zuordnungswerte einhalten.
- (4) Abfälle dürfen nur dann angenommen werden, wenn eine Verwertung nicht möglich ist. Die Nichtverwertbarkeit wird durch den Abfallerzeuger auf dem Übernahmeschein erklärt.
- (5) Es dürfen nur zerkleinerte Abfälle abgelagert werden, deren maximale Korngröße von 120 mm von 80 % des Abfalls nicht überschritten wird. Dies gilt nicht für in Anlage 3 aufgelistete Abfallarten, die nicht zerkleinert werden dürfen. Einer Zerkleinerung bedürfen nicht die in Anlage 4 aufgelisteten Abfallarten, die von ihrer Abfallart eine maximale Korngröße von 120 mm von 80% des Abfalls nicht erreichen. Bei Differenzen, ob die maximale Korngröße von 120 mm von 80% des Abfalls überschritten ist, entscheidet die Eingangskontrolle der Deponie bzw. der Restmüllbehandlungsanlage.

Die Abfälle, die zerkleinert werden müssen, sind in der Restmüllbehandlungsanlage anzuliefern:

Restmüllbehandlungsanlage
SWB-Industrie- und Gewerbepark
Recyclingpark Brandenburg
August-Sonntag-Straße
14770 Brandenburg an der Havel

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

Von der Entsorgung auf der Deponie ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die die nach Anlage 2 festgelegten Zuordnungswerte überschreiten;
2. Abfälle, die auf Grund ihrer Herkunft oder Beschaffenheit üblicherweise langlebige oder bioakkumulierbare toxische Stoffe enthalten und dadurch bei einer Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten wäre;
3. Abfälle, bei denen auf Grund ihrer Inhaltsstoffe und ihrer Konzentration Explosionsgefahr besteht oder die mit Luft explosive Gemische bilden (Acetylen, Wasserstoff) oder leicht entflammbar sind;
4. Abfälle, von denen trotz Einbautechnik, Abdeckung oder anderer Vorsichtsmaßnahmen, z.B. Verpackung in Einzelbehälter, erhebliche Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft ausgehen;
5. Abfälle, die während des Abladevorganges auf der Deponie bzw. nach ihrer Ablagerung stauben und bei denen dies nicht durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann;
6. Abfälle, die untereinander oder in Verbindung mit Wasser oder anderen Medien unter starker Wärmeentwicklung reagieren oder Emissionen von Schadgasen bzw. schädlichen Dämpfen zur Folge haben können;
7. Abfälle, deren Oberflächentemperatur bei der Anlieferung 60 °C übersteigt;
8. Abfälle, die keine stichfeste Konsistenz aufweisen (Trockensubstanz > 35 %);
9. Abfälle im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) (besonders überwachungsbedürftige Abfälle), die in der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen festgelegt worden sind.

§ 4 Abfälle zur Verwertung

Abfälle sind durch das Personal der Entsorgungsanlage zurückzuweisen, wenn es Abfälle zur Verwertung sind, die nicht in Anlage 5 aufgelistet sind.

Die Daten des Übernahmescheins werden aufgenommen.

Der Anlieferer hat die ordnungsgemäße Verwertung innerhalb einer Woche der unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel bzw. des Landkreises Potsdam-Mittelmark nachzuweisen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind am Eingang der Entsorgungsanlage ausgeschildert.
- (2) Sofern Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten notwendig werden, ist dieses rechtzeitig bei der Stadt Brandenburg an der Havel zu beantragen. Zusätzlich entstehende Kosten sind vom Anlieferer bei Anlieferung zu entrichten.
- (3) Die Benutzung der Entsorgungsanlage außerhalb festgelegter Öffnungszeiten ist verboten, sofern hierfür nicht eine Genehmigung durch die Stadt Brandenburg an der Havel erteilt wurde.

§ 6 Anlieferung

- (1) Die Anlieferung der Abfälle hat so zu erfolgen, dass es zu keiner Verschmutzung der öffentlichen Straßen und der Zufahrten kommt.

Kommt es doch zu Verschmutzungen der Straßen, Zufahrten und des angrenzenden Geländes, sind diese unmittelbar durch den Anlieferer zu beseitigen bzw. hat er die Kosten für die Beseitigung zu tragen.

- (2) Anlieferungen zur Deponierung durch gewerbsmäßig tätige Beförderer oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmer werden nur gegen Vorlage eines vereinfachten Entsorgungs- bzw. vereinfachten Sammelentsorgungsnachweises und eines Übernahmescheines gemäß Nachweisverordnung vom 10.09.1996 angenommen. Die Nachweise sind bei der mit der Bewirtschaftung der Deponie beauftragten

Fa. Rethmann-Brandenburger
Entsorgungsgesellschaft mbH
Pernitzer Straße 19a
14797 Prützke

Tel.: (03 38 35) 4 70-0

zu beantragen. Diese sind vorab der unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel bzw. des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu übergeben.

- (3) Sofern für die Bearbeitung des vereinfachten Entsorgungsnachweises eine Analyse der Abfälle erforderlich ist, insbesondere, wenn vom Antragsteller nachzuweisen ist, dass die zulässigen Konzentrationen für Schadstoffe gemäß Anlage 2 nicht überschritten werden, ist der Antragsteller verpflichtet, eine solche Analyse der verantwortlichen Erklärung des vereinfachten Entsorgungs- bzw. vereinfachten Sammelentsorgungsnachweises beizufügen.

- (4) Bei einer gewerblichen Anlieferung von Teerpappe (EAK-Schlüssel-Nr. 170303 Teer und teerhaltige Produkte) muss durch den Anlieferer und auf seine Kosten vorab der Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Umwelt- und Naturschutz, eine Analyse der Polycyclischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) nach dem Analyseverfahren HPLC-UV/DAD/F zur Beurteilung eingereicht werden. Anhand der Analysewerte wird festgelegt, ob die Teerpappe auf der Deponie Fohrde abgelagert werden darf.

Falls bei Anlieferung keine Erlaubnis zur Ablagerung auf der Deponie Fohrde der Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Umwelt- und Naturschutz, vorliegt, wird der Abfall sichergestellt. Der Anlieferer hat nach Anweisungen der Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Umwelt- und Naturschutz, und auf seine Kosten eine Kontrollanalyse in Auftrag zu geben. Die Entsorgung der Abfälle hat entsprechend der Anordnung der zuständigen Behörde zu erfolgen.

Der Anlieferer ist verpflichtet, die verursachten Kosten der durch die Aufbewahrung, den Transport zur Sicherstellungsfläche und Entsorgung der sichergestellten Abfälle zu tragen.

- (5) Holzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen werden zur Ablagerung nicht angenommen. Zum Nachweis, dass ein Holzabfall über keine schädlichen Verunreinigungen verfügt, muss durch den Anlieferer und auf seine Kosten vorab der Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Umwelt- und Naturschutz, eine Analyse für folgende Holzarten eingereicht werden:

- Munitionskisten,
- Kabeltrommeln aus Vollholz,
- Konstruktionshölzer für tragende Teile,
- Fenster, Fensterstücke, Außentüren,
- Bauhölzer aus dem Außenbereich,
- Bahnschwellen,
- Leitungsmasten,
- Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau,
- Sortimente aus der Landwirtschaft.

Die Analyseparameter werden von der Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Umwelt- und Naturschutz, mitgeteilt. Anhand der Analysenwerte wird festgelegt, ob die Holzabfälle auf der Deponie Fohrde abgelagert werden dürfen.

Falls bei Anlieferung keine Erlaubnis zur Ablagerung auf der Deponie Fohrde der Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Umwelt- und Naturschutz, vorliegt, so wird wie in § 6 Abs. 4 verfahren.

Der Anlieferer ist verpflichtet, die verursachten Kosten der durch die Aufbewahrung, den Transport zur Sicherstellungsfläche und Entsorgung der sichergestellten Abfälle zu tragen.

- (6) Krankenhausabfälle und vergleichbare Abfälle der Abfallschlüsselnummern (EAK 180101, 180102, 180201, 180203) werden nur unter folgenden Bedingungen angenommen:

- Die Herkunft der angelieferten Kunststoffbeutel bzw. Behältnisse muss eindeutig deklariert werden.
 - Eine seuchenhygienische Unbedenklichkeitserklärung des Abfallerzeugers muss abgegeben werden.
 - Scharfe und spitze Gegenstände wie Ampullen, Kanülen, Skalpelle und Scheren müssen in blickdichten, transportsicher verschlossenen und durchstichfesten Behältnissen angeliefert werden. Die Sammlung und der Transport muss in Containern und Mulden erfolgen, in denen keine Abfallverdichtung stattfindet.
 - Sonstige krankenhausspezifische Abfälle wie Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung müssen in blickdichten, transportsicher verschlossenen Behältnissen angeliefert werden.
 - Die Abfälle müssen so abgeladen werden, dass ein Aufreißen der Kunststoffbeutel bzw. Behältnisse nach Möglichkeit vermieden wird.
- (7) Bei der Anlieferung und Entladung von asbesthaltigen Abfällen (EAK-Schlüssel-Nr. 101302, 160206, 170105) sind die TRGS 519 - Asbest und das Merkblatt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall "Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen" zu beachten.

Asbestzementplatten sind befeuchtet und in Kunststoffolie eingepackt anzuliefern. Sie sind auf der Ablagerungsstelle für asbesthaltige Abfälle vorsichtig abzuladen. Die Kunststoffolie muss auf der Deponie verbleiben.

- (8) Kleinanlieferer können Abfälle aus Haushaltungen gemäß Anlage 6, die wegen ihrer Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und -säcken gesammelt werden können, ohne Beimischungen von Glas, Papier, Pappe, Metallen, Verpackungen aus Kunststoffen und organischen Abfällen bis maximal 1 m³ auf der Entsorgungsanlage anliefern.

Der Anschluss- und Benutzungszwang bleibt davon unberührt.

Kleinanlieferer dürfen ihre Abfälle in den entsprechenden Behältern im Eingangsbereich nach Anweisungen der Eingangskontrolle entladen. Sie dürfen nicht das Ablagerungsgelände betreten und befahren.

§ 7

Abfallkontrolle, Anordnung des Aufsichtspersonals

- (1) Das Deponiepersonal ist berechtigt, die Anlieferungen auf ihre Zulässigkeit zur Ablagerung und Bedingungen zur Abfallannahme gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, 3, 4, 5, §§ 3, 4 und 6 Abs. 2 bis 8 zu überprüfen.

Weiterhin ist das Deponiepersonal ermächtigt, stichprobenhafte Kontrollanalysen einschließlich Probenrückstellungen durchzuführen.

Neben der Eingangskontrolle werden weitere Kontrollen insbesondere beim Entladen der Fahrzeuge durchgeführt.

Auf Verlangen des Personals sind geschlossene Fahrzeuge, Behälter und Verpackungen zu öffnen.

- (2) Ergeben sich bei der Sichtkontrolle durch das Deponiepersonal Anhaltspunkte, dass die Anforderungen für die Ablagerung nicht eingehalten werden oder Differenzen zwischen Begleitpapieren und angeliefertem Abfall bestehen und nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Abfall nicht abgelagert werden darf, so wird der Abfall sichergestellt. Der Anlieferer hat nach Anweisungen der Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Umwelt- und Naturschutz, und auf seine Kosten eine Kontrollanalyse in Auftrag zu geben. Die Entsorgung der Abfälle hat entsprechend der Anordnung der zuständigen Behörde zu erfolgen.

Der Anlieferer ist verpflichtet, die verursachten Kosten der durch die Aufbewahrung, den Transport zur Sicherstellungsfläche und Entsorgung der sichergestellter Abfälle zu tragen.

- (3) Sofern sich erst nach der Annahme des Abfalls herausstellt, dass der angelieferte Abfall nicht zur Ablagerung auf der Deponie zugelassen ist, werden diese Mengen wieder aufgenommen. Die Abfälle werden sichergestellt. Der Anlieferer hat die Kosten durchgeführter Analysen, der Sicherstellung sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung zu tragen.
- (4) Die Benutzer der Deponie haben den Anordnungen des Personals der Deponie und der Stadt Brandenburg an der Havel Folge zu leisten.

§ 8 Eigentumserwerb

- (1) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Annahme des Abfalls in das Eigentum des Betreibers der Deponie über. Die Annahme gilt als vollzogen, wenn die Zweitüberprüfung nach dem Abladen keine Beanstandungen ergeben hat.
- (2) Im Abfall gefundene Wertsachen werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder sie sich anzueignen.

§ 9 Verhalten bei der Benutzung der Entsorgungsanlage

- (1) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes dürfen nur die vorgeschriebenen Wege benutzt und die Abfälle bzw. wiederverwertbaren Stoffe ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen entladen werden.

Den Weisungen des Personals der Entsorgungsanlage ist Folge zu leisten.

(2) Bei der Benutzung der Entsorgungsanlage hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unbedingt notwendig behindert oder belästigt wird.

(3) Auf dem Gelände der Entsorgungsanlage gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, soweit nicht ausdrücklich andere Regelungen vorgeschrieben sind.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Es ist so zu fahren, dass Staubeentwicklungen in nicht mehr als dem unvermeidbaren Maße entstehen.

(4) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Gelände der Entsorgungsanlage nur so lange und in dem Umfang gestattet, wie dies zur Anlieferung erforderlich ist.

Unbefugten ist der Aufenthalt und das Betreten des Geländes verboten.

(5) Auf dem gesamten Deponiegelände besteht ein Verbot zum Rauchen und zur Benutzung offener Flammen. Weiterhin ist das Verbrennen von Abfällen untersagt.

(6) Das Betreten der baulichen Einrichtungen wie Büro- und Sozialcontainer, Maschinenabstellplätze u. ä. ist nur mit Genehmigung des Deponiepersonals bzw. der Stadt Brandenburg an der Havel zulässig.

(7) Wird ein Fahrzeug auf dem Gelände der Entsorgungsanlage fahruntüchtig, hat der Anlieferer für ein unverzügliches Bergen des Fahrzeuges zu sorgen. Der Bewirtschafter der Deponie kann Hilfe leisten, wenn der Anlieferer schriftlich erklärt, dass er für daraus entstehende Schäden nicht haften und der Anlieferer die Kosten der Hilfeleistung übernimmt.

§ 10

Verlassen der Entsorgungsanlage

(1) Die Anlieferer haben ihre Fahrzeuge - insbesondere Reifen und Räder - vor dem Verlassen der Entsorgungsanlage auf Sauberkeit zu überprüfen, um eine Verschmutzung der Zufahrten und öffentlichen Straßen zu vermeiden.

(2) Eine Verschmutzung über den üblichen Rahmen hinaus ist durch den Anlieferer sofort zu beseitigen, anderenfalls trägt der Anlieferer die Kosten für die Reinigung.

§ 11

Haftung

(1) Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Anlieferung von nichtzugelassenen Abfällen und durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die der Stadt Brandenburg an der Havel, dem Bewirtschafter der Deponie oder Dritten bei der Anlieferung entstehen und für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Weisungen des Personals der Entsorgungsanlage entstehen.

- (2) Die Stadt Brandenburg an der Havel und der Bewirtschafter der Deponie haften nicht für Schäden der befugten Anlieferer und Nutzer bei der Benutzung der Entsorgungsanlage, das gilt insbesondere für Reifenschäden.
- (3) Die Stadt Brandenburg an der Havel und der Bewirtschafter der Deponie haften nicht für Schäden unbefugter Benutzer oder sich sonst unberechtigt auf der Entsorgungsanlage aufhaltenden Personen oder Fahrzeugen.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die in dieser Benutzungsordnung zutreffenden Regelungen kann der Anlieferer zeitweilig oder dauernd durch die Stadt Brandenburg an der Havel von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 13 Zahlung des Entgeltes

Für die Ablagerung des Abfalls auf der Deponie ist ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt wird entsprechend der Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde einschließlich Zerkleinerung in der Restmüllbehandlungsanlage in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 14 Recyclinghof

- (1) Bestandteil der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde ist neben der Deponie der Recyclinghof. In diesem Hof werden Problemabfälle in geringen Mengen gemäß Anlage 7 und Abfälle zur Verwertung gemäß Anlage 5 angenommen.
- (2) Die Annahme der Abfälle zur Verwertung wird durch die Rethmann-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH privatwirtschaftlich durchgeführt.
- (3) Problemabfälle sind an der Eingangskontrolle abzugeben.
- (4) Für die Annahme von Erdaushub zu Deponiebauzwecken (EAK-Schlüssel-Nr. 170501 Erde und Steine) muss durch den Anlieferer und auf seine Kosten vorab in Absprache mit der Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Umwelt- und Naturschutz, eine Analyse gemäß den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" durchgeführt werden. Anhand dieser Analyse wird der Entsorgungsweg festgelegt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und gelten weiter.

§ 16 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil der Benutzungsordnung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.07.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 10.11.1993 außer Kraft.

Anlage 1

Abfallkatalog für die Ablagerung auf der Deponie Fohrde zugelassener Abfallarten

**Der Nachweis der Nichtverwertbarkeit gemäß § 2 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt
(Kapitelüberschrift**

- EAK-Gruppe
- EAK-Schlüsselnummer EAK-Bezeichnung)

Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

- Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen
 - 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung
 - 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
 - 02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
 - 02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung

Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln

- Abfälle aus der Holzverarbeitung und Herstellung von Platten und Möbeln

- 03 01 02 Sägemehl
- 03 01 03 Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren

Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie

- Abfälle aus der Textilindustrie
 - 04 02 05 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs
 - 04 02 06 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs
 - 04 02 07 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs
 - 04 02 08 Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern
 - 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien

Abfälle aus organischen chemischen Prozessen

- Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern
 - 07 02 99 Abfälle a. n. g. - Gummiabfälle

Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben

- Abfälle aus HZVA von Farben und Lacken
 - 08 01 03 Abfälle von Farben und Lacke auf Wasserbasis
 - 08 01 05 ausgehärtete Farben und Lacke
- Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisendem Material)
 - 08 04 04 ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen

anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen

- Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
 - 10 01 01 Rost- und Kesselasche
 - 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
 - 10 01 11 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung
 - 10 01 12 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
 - 10 02 02 unverarbeitete Schlacke

- Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
 - 10 09 01 Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
 - 10 09 02 Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen
 - 10 09 03 Ofenschlacke

- Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
 - 10 10 01 Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
 - 10 10 02 Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen
 - 10 10 03 Ofenschlacke

- Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
 - 10 11 02 Altglas
 - 10 11 03 alte Glasfasermaterialien
 - 10 11 08 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

- Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen
 - 10 12 01 verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
 - 10 12 07 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

- Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
 - 10 13 02 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
 - 10 13 06 andere Teilchen und Staub
 - 10 13 08 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen

- Abfälle aus der mechanischen Formgebung (Schmieden, Schweißen, Pressen, Ziehen, Drehen, Bohren, Schneiden, Sägen und Feilen)
 - 12 01 05 Kunststoffteile

- Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren)
 - 12 02 01 verbrauchter Strahlsand
 - 12 02 99 Abfälle a. n. g. - Schleifscheiben

Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

- Verpackungen
 - 15 01 01 Papier und Pappe

15 01 02	Kunststoff
15 01 03	Holz
15 01 05	Verbundverpackung
15 01 06	gemischte Materialien

Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind

- gebrauchte Geräte und Shredderrückstände
- 16 02 06 Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie

Bau- und Abbruchabfälle (einschl. Straßenaufbruch)

- Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
 - 17 01 03 Fliesen und Keramik
 - 17 01 04 Baustoffe auf Gipsbasis
 - 17 01 05 Baustoffe auf Asbestbasis
- Holz, Glas und Kunststoff
 - 17 02 01 Holz
 - 17 02 02 Glas
 - 17 02 03 Kunststoff
- Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte
 - 17 03 02 Asphalt, teerfrei
 - 17 03 03 Teer und teerhaltige Produkte
- Isoliermaterial
 - 17 06 02 anderes Isoliermaterial
- gemischte Bau- und Abbruchabfälle
 - 17 07 01 gemischte Bau- und Abbruchabfälle

Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

- Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen
 - 18 01 01 spitze Gegenstände
 - 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Gipsverbände)

- Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
 - 18 02 01 spitze Gegenstände
 - 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der öffentlichen Wasserversorgung

- stabilisierte und verfestigte Abfälle
 - 19 03 03 Abfälle, die durch biologische Behandlung stabilisiert sind
- verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
 - 19 04 01 verglaste Abfälle
- Abfälle aus der aerobischen Behandlung von Abfällen
 - 19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
 - 19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
 - 19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost
- Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
 - 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
 - 19 08 02 Abfälle aus Sandfängen
 - 19 08 04 Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser
 - 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser
 - 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
 - 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
 - 19 09 05 gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze

Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

- getrennt gesammelte Fraktionen
 - 20 01 02 Glas
 - 20 01 03 Kunststoffkleinteile
 - 20 01 06 andere Kunststoffe
 - 20 01 07 Holz
 - 20 01 10 Bekleidung
 - 20 01 11 Textilien
- Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
 - 20 02 01 kompostierbare Abfälle

20 02 03 andere nicht kompostierbare Abfälle

- andere Siedlungsabfälle

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

20 03 02 Marktabfälle

20 03 03 Straßenreinigungsabfälle

Anlage 2

Für die Zulassung von Abfällen zur Ablagerung auf der Deponie Fohrde gelten folgende Richtwerte:

Parameter	Zuordnungswert	Analyseverfahren
Leitfähigkeit	5000 mS/m	DIN 38404-C8
pH-Wert	5,5 - 12,0	DIN 38404-C5
extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	< 0,8 Masse-%	Extraktion nach LAGA-KW 85 gravimetrische Bestimmung nach DIN 38409-H17
Trockensubstanz	> 35 %	
Parameter	Zuordnungswert Feststoff	Analyseverfahren
Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)	1000 mg/kg	LAGA-KW/85
Polycyclische Aromaten (PAK)	300 mg/kg	HPLC-UV/DAD/F

Parameter	Zuordnungswert Eluat	Analyseverfahren
Gesamtphenol (Phenolindex)	5,0 mg/l	DIN 38409-H16-3
AOX (Cl)	0,5 mg/l	DIN 38409-H14
EOX (Cl)	0,5 mg/l	DIN 38409-H14
Arsen	0,1 mg/l	DIN 38405-D18
Blei	0,1 mg/l	DIN 38406-E6-1
Cadmium	0,1 mg/l	DIN38406-E19-1
Chrom, gesamt	3,0 mg/l	DIN38406-E22
Chrom VI	0,1 mg/l	DIN38405-D24
Kupfer	5,0 mg/l	DIN38406-E22
Nickel	1,0 mg/l	DIN38406-E22
Quecksilber	0,01 mg/l	DIN 38406-E12-3
Zink	5,0 mg/l	DIN 38406-E8-1
Zinn	5,0 mg/l	DIN 38406-E22
Fluoride	10,0 mg/l	DIN 38405-D4-1
Ammonium-N	10,0 mg/l	DIN 38406-E5-1
Cyanide gesamt (CN)	1,0 mg/l	DIN38405-D13-1
Cyanide leicht freisetzbar (CN)	0,5 mg/l	DIN 38405-D14-2
wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	6 Masse-%	DIN 38409-H1-2

Die Herstellung des Eluats hat gem. DIN 38 414, Teil 4 mit entionisiertem Wasser zu erfolgen.

Parameter	Zuordnungswert Festigkeit	Analyseverfahren
Flügelscherfestigkeit	> 25 kN/m ²	DIN 4096
Axiale Verformung	< 20 %	DIN 18136
Einaxiale Druckfestigkeit	> 50 kN/m ²	DIN 18136

Hinweis:

Die axiale Verformung kann gemeinsam mit der einaxialen Druckfestigkeit gleichwertig zur Flügelscherfestigkeit angewandt werden.

Überprüfungen der Festigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines standsicheren Einbaubetriebes sind dann vorzunehmen, wenn bei der Ablagerung von Böden, bodenähnlichen Abfällen, Schlämmen und Stäuben Zweifel an der standsicheren Ablagerung bestehen.

Anlage 3

Abfallarten, die keiner Zerkleinerung zugeführt werden dürfen:

(Kapitelüberschrift

- EAK-Gruppe
EAK-Schlüsselnummer EAK-Bezeichnung)

Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben

- Abfälle aus HZVA von Farben und Lacken
08 01 03 Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis

anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen

- Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen
10 12 01 verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
- Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 02 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement

Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind

- gebrauchte Geräte und Shredderrückstände
16 02 06 Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie

Bau- und Abbruchabfälle (einschl. Straßenaufbruch)

- Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 05 Baustoffe auf Asbestbasis

Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

- Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen
18 01 01 spitze Gegenstände

- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände)
- Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
- 18 02 01 spitze Gegenstände
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

—

Anlage 4

Abfallarten, die wegen ihrer Korngrößenzusammensetzung nicht zerkleinert werden müssen:

(Kapitelüberschrift

- EAK-Gruppe
 EAK-Schlüsselnummer EAK-Bezeichnung)

Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

- Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung
- 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
- 02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
- 02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung

Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln

- Abfälle aus der Holzverarbeitung und Herstellung von Platten und Möbeln
- 03 01 02 Sägemehl

anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen

- Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
 - 10 01 01 Rost- und Kesselasche
 - 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
 - 10 01 11 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung
- Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
 - 10 02 02 unverarbeitete Schlacke
- Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
 - 10 09 01 Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
 - 10 09 02 Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen
 - 10 09 03 Ofenschlacke
- Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
 - 10 10 01 Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
 - 10 10 02 Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen
 - 10 10 03 Ofenschlacke
- Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
 - 10 11 02 Altglas
- Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
 - 10 13 06 andere Teilchen und Staub

Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen

- Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren)
 - 12 02 01 verbrauchter Strahlsand

Bau- und Abbruchabfälle (einschl. Straßenaufbruch)

- Holz, Glas und Kunststoff
 - 17 02 02 Glas

Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der öffentlichen Wasserversorgung

- stabilisierte und verfestigte Abfälle
 - 19 03 03 Abfälle, die durch biologische Behandlung stabilisiert sind
- verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
 - 19 04 01 verglaste Abfälle
- Abfälle aus der aerobischen Behandlung von Abfällen
 - 19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
 - 19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
 - 19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost
- Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
 - 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
 - 19 08 02 Abfälle aus Sandfängen
 - 19 08 04 Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser
 - 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser
 - 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
 - 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
 - 19 09 05 gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze

Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

- getrennt gesammelte Fraktionen
 - 20 01 02 Glas
 - andere Siedlungsabfälle
 - 20 03 03 Straßenreinigungsabfälle
-

Anlage 5:

Liste der Abfälle zur Verwertung, die beim Recyclinghof der Deponie Fohrde angenommen werden:

- Erdaushub
 - Altreifen
 - Textilien
 - kompostierbare Abfälle
 - Schrott
 - Elektro- und Elektronikgeräteschrott
 - Papier und Pappe
 - Verpackungen
-

Anlage 6:

Abfallarten, die von Kleinanlieferern aus Haushalten an die Deponie Fohrde bis zu 1 m³ angeliefert werden dürfen:

EAK-Schlüsselnummer	EAK-Bezeichnung
• 17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis
• 17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
• 17 01 01	Beton
• 17 01 02	Ziegel
• 20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
• 20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, Sperrmüll

Anlage 7:

Liste der Problemabfälle, die in geringen Mengen beim Recyclinghof der Deponie Fohrde angenommen werden:

- Trockenbatterien
- Autobatterien
- Spraydosen
- ölverunreinigte Betriebsmittel
- ölverunreinigter Boden
- Leuchtstoffröhren
- Farben und Lacke

Problemabfälle sind geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle gemäß § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG, BGBl. I Nr. 66, S. 2705 vom 27.09.1994).

Die geringe Menge beläuft sich bis zu einem Schwellenwert von maximal 2000 kg (siehe § 2 Abs. 2 Nachweisverordnung, BGBl. I Nr. 47, S. 1382 vom 10.09.1996).

Brandenburg an der Havel, den 06.07.1999

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde wird hiermit gemäß § 20 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekanntgegeben.

Brandenburg an der Havel, den 06.07.1999

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

**Entgeltordnung für die Benutzung der
Entsorgungsanlage Deponie Fohrde einschließlich
Zerkleinerung in der Restmüllbehandlungsanlage**

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch Artikel 3 des 1. Brandenburgischen Funktionalreformgesetzes (BbgFRG) vom 30.06.1994 (GVBl. I, Seite 230) und durch Artikel 1 Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse vom 08.04.1998 (GVBl. I, Seite 62) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) und § 13 der Benutzungsordnung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 06.07.1999 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in Ihrer Sitzung vom 30.06.1999 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde einschließlich der Zerkleinerung in der Restmüllbehandlungsanlage beschlossen:

Präambel

Ab 01.06.1999 müssen zur Umsetzung der Technischen Anleitung Siedlungsabfall die Abfälle vor der Deponierung vorbehandelt werden. D.h., Abfälle, die eine Korngröße von größer 120 mm für mehr als 20% des Abfalls aufweisen, müssen zur Erhöhung der Einbaudichte vor der Ablagerung auf der Deponie Fohrde zerkleinert werden. Die Zerkleinerung erfolgt in der Restmüllbehandlungsanlage im SWB-Industrie- und Gewerkepark. Die Entgelte dieser Entgeltordnung beinhalten die Entgelte für die -soweit erforderlich- Zerkleinerung und für die Deponierung der Abfälle.

Da nicht alle Abfälle zerkleinert werden müssen bzw. dürfen, sind die Entgelte in drei Gruppen aufgeteilt:

- Abfälle, die zerkleinert werden müssen,
- Abfälle, die nicht zerkleinert werden müssen,
- Abfälle, die nicht zerkleinert werden dürfen.

**§ 1
Entgelte**

- (1) Für die Zerkleinerung und die Deponierung von Abfällen werden folgende Entgelte erhoben:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt	
		DM/t	DM/m ³
1	Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall einschließlich Sperrmüll aus Einsammlungen (Anschluss- und Benutzungszwang) der Stadt Brandenburg an der Havel und des Landkreises Potsdam- Mittelmark	183,80	54,76
2	Abfälle von Kleinanlieferern aus Haushalten		
2.1	- mit maximal 0,5 m ³	11,50	
2.2	- mit maximal 0,5 m ³ mit verwertbaren Stoffen	21,50	
2.3	- mit maximal 1 m ³	23,00	
2.4	- mit maximal 1 m ³ mit verwertbaren Stoffen	43,00	
3	Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Industrie- und Gewerbetrieben		
3.1	- ohne verwertbare Stoffe	183,80	54,76
3.2	- mit verwertbaren Stoffen	344,52	102,64
4	Sperrmüll außer aus Einsammlung		
4.1	- ohne verwertbare Stoffe	231,68	57,92
4.2	- mit verwertbaren Stoffen	344,52	86,13
5	Bau- und Abbruchabfälle (ohne verwertbare Stoffe)	183,80	95,81
6	Kunststoffabfälle		
6.1	- ohne verwertbare Stoffe / nicht verwertbar	231,68	138,63
6.2	- mit verwertbaren Stoffen / verwertbar	344,52	206,71
7	Gummiabfälle	505,24	168,41
8	Teerpappe und bitumengetränktes Papier		
8.1	- ohne verwertbare Stoffe	231,68	208,89
8.2	- mit verwertbaren Stoffen	344,52	310,07
9	Polystyrol / Styropor	987,40	164,57
10	Polyurethan	987,40	246,86
11	sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle		
11.1	- ohne verwertbare Stoffe / nicht verwertbar	183,80	123,18
11.2	- mit verwertbaren Stoffen / verwertbar	344,52	230,90

- (2) Für die Anlieferung und Deponierung der Abfälle auf der Deponie Fohrde werden folgende Entgelte erhoben:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt	
		DM/t	DM/m ³
12	Kunststoffabfälle		
12.1	- ohne verwertbare Stoffe / nicht verwertbar	208,60	124,82
12.2	- mit verwertbaren Stoffen / verwertbar	321,44	192,86
13	Gummiabfälle	482,16	160,72
14	Polystyrol / Styropor	964,32	160,72
15	Polyurethan	964,32	241,09
16	sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle		
16.1	- ohne verwertbare Stoffe / nicht verwertbar	160,72	107,71
16.2	- mit verwertbaren Stoffen / verwertbar	321,44	215,43

- (3) Für Abfälle, die keiner Zerkleinerung gemäß § 2 Abs. 5 der "Benutzungsordnung der Entsorgungsanlage der Deponie Fohrde einschließlich Zerkleinerung in der Restmüllbehandlungsanlage" zugeführt werden dürfen, werden für die Anlieferung und Ablagerung auf der Deponie Fohrde folgende Entgelte erhoben:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt	
		DM/t	DM/m ³
17	asbesthaltige Abfälle	208,60	271,86
18	asbesthaltige Abfälle von Kleinanlieferern aus Haushalten		
18.1	- bis maximal 0,5 m ³	11,50	
18.2	- bis maximal 1 m ³	23,00	
19	sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle, z. B. Krankenhausabfälle		
19.1	- ohne verwertbare Stoffe	160,72	107,71
19.2	- mit verwertbaren Stoffen	321,44	215,43

§ 2 Entgeltgegenstand und Entgeltpflichtige

- (1) Für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung in der Restmüllvorbehandlungsanlage bzw. auf der Deponie Fohrde sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer von Abfällen zur Beseitigung bei der Restmüllbehandlungsanlage bzw. der Deponie verpflichtet. Eine Ausnahme hiervon bilden die von der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage der Entgeltermittlung ist das verwogene Gewicht abzüglich des verwogenen Leergewichtes. Bei regelmäßiger Anlieferung kann das Leergewicht im Computer gespeichert werden. Auf Verlangen der Deponie oder des Fahrers bzw. Halters erfolgt eine Rückverwiegung.
- (2) Nur in den die Stadt Brandenburg an der Havel genehmigten Ausnahmen (z.B. Außerbetriebnahme der Waage) wird die Berechnung der Entgelte auf der Basis der Mengenermittlung in Kubikmetern (m³) durchgeführt.
- (3) Ist der Abfall mit verwertbaren Stoffen vermischt, so ist unabhängig vom Anteil der verwertbaren Stoffe das höhere Entgelt zu entrichten.
- (4) Sind verwertbare Stoffe verunreinigt, werden sie wie Abfälle mit verwertbaren Stoffen betrachtet. Dies gilt nicht für verwertbare Stoffe, die durch ihre übliche Benutzung verunreinigt werden und durch diese Verunreinigung nicht verwertbar sind.

§ 4 Entgelterhebung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird mit Anlieferung des Abfalls auf der Deponie Fohrde fällig. Es wird durch den beauftragten Dritten,

Rethmann-Brandenburger
Entsorgungsgesellschaft mbH
Pernitzer Straße 19 a
14797 Prützke
Tel. 03 38 35 / 470-0,

im Namen der Stadt Brandenburg an der Havel eingezogen. Es ist bei der Anlieferung auf der Deponie bar zu entrichten.

- (2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zu Gunsten der

Rethmann-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

- (3) Säumige Zahler müssen bar zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 15.07.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 27.10.1993, Beschluss-Nr. 286/93 zuletzt geändert am 25.08.1998, Beschluss-Nr.88/98 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 06.07.1999

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde einschließlich Zerkleinerung in der Restmüllbehandlungsanlage wird hiermit gemäß § 20 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekanntgegeben.

Brandenburg an der Havel, den 06.07.1999

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

E i n l a d u n g

zur außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel
im Jahre 1999 (**Sondersitzung**)
am Mittwoch, dem 07.07.1999, um 16.00 Uhr
in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorlagen der Verwaltung
6. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
7. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
8. Mitteilungen und Erklärungen
9. **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
10. Vorlagen der Verwaltung
- Vorlagen-Nr. 316/99 Bauvorhaben Neustädtischer Markt
Einreicher: Oberbürgermeister
11. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
12. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
13. Mitteilungen und Erklärungen

gez. Dr. Werner Kallenbach

IMPRESSUM

Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung

Redaktion: Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky,
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Str. 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere
Ausgabeorte: Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: DM 2,00

Jahresabonnement: DM 49,50 einschl. Porto

